

Beschlussesentwurf 3: Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ...
2026 (RRB Nr. 2024/...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991²⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 66^{bis} (neu)

Ausnahmen von der allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzung

¹⁾ Im Rahmen der Ersatz- und Erneuerungswahlen (§§ 65 und 66) für Ersatzrichter des Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgerichts kann die vorbereitende Kommission dem Rat beantragen, den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten, die nicht stimmberechtigte Einwohner des Kantons sind, eine Ausnahme von dieser allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzung zu bewilligen. Sie erstattet ihm dazu Bericht (§ 25).

²⁾ Die Beratung und Beschlussfassung im Rat richtet sich nach den §§ 43 ff.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [121.1](#).

²⁾ BGS [121.2](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.